



HAUSORDNUNG

gültig ab 1. Juli 2023

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

1. Parteienverkehr und Sicherheit im Gerichtsgebäude:

1.1. Der Parteienverkehr findet nur nach telefonischer Voranmeldung statt. Für die Terminvergabe steht das Servicecenter des Landes- und Bezirksgerichtes Steyr (Tel. 05 760121 DW 62300 oder 62301) zur Verfügung. Sofortige Termine werden nur in dringenden Fällen vergeben.

1.2. Personen, die das Gerichtsgebäude zur Teilnahme an Verhandlungen als Besucher betreten wollen, werden vom Wachdienst unter Zugrundelegung der wöchentlichen Verhandlungsübersicht des Landes- und Bezirksgerichtes Steyr informiert, ob bzw. wann und in welchem Verhandlungssaal Verhandlungen angesetzt sind. Der Einlass in das Gebäude ist erst wenige Minuten vor Verhandlungsbeginn gestattet, das Gebäude ist zudem nach Verhandlungsende zu verlassen. Der Aufenthalt im Gebäude kann nicht für terminlose Vorsprachen genutzt werden.

1.3. Das Gerichtsgebäude (Landes- und Bezirksgericht Steyr sowie Staatsanwaltschaft Steyr) darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.4. Wer entgegen dem Punkt 1.3. eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, das die Waffe in dem im Eingangsbereich befindlichen Schließfach zu verwahren hat.

1.5. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1.), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Punkt 1. nicht anzuwenden.

2.2. Richter:innen, Staatsanwält:innen und anderen Bediensteten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind.

2.3. Unter den in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht von Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Landesgerichtes Steyr befristet gestattet werden; diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz.

3. Sicherheitskontrolle:

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die vom Sicherheitsunternehmen ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co KG mit der Vornahme der Sicherheitskontrolle Beauftragten sowie die allenfalls vom Präsidenten des Landesgerichtes Steyr hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, nämlich einer Schleusenanlage mit Handsuchgeräten durchgeführt; unter möglicher Schonung der Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihnen mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung ihrer Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. oder 3. ist

ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt nicht als gerechtfertigt.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richter:innen, Staatsanwält:innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwält:innen, Notare, Patentanwält:innen, Verteidiger:innen, qualifizierte Vertreter:innen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter:innen, Notariatskandidat:innen und Patentanwaltsanwärter:innen keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.); diese Personen haben dennoch beim Betreten des Gerichtsgebäudes die zur Durchführung der Sicherheitskontrolle aufgestellte Schleusenanlage zu durchschreiten, solange neben diesem Eingang kein anderer für sie bestimmter Durchgang eingerichtet wird.

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Präsidenten des Landesgerichtes Steyr zu treffen. Die Leiter:innen der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen werden von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4.4. Hat es ein:e qualifizierte:r Vertreter:in zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm:ihr gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er:sie nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner

Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn die Vorführenden erklären, dass sie die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen haben.

5. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

5.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

5.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

6. Fotografier- und Filmverbot:

6.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird – vorbehaltlich der Bestimmungen der § 219 ZPO, § 52 StPO und § 17 AVG - ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

6.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen kann es untersagt werden, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude mitzubringen.

6.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden die Leitende Staatsanwältin für den Bereich der Staatsanwaltschaft, die jeweiligen Verhandlungsrichter:innen im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Präsident des Landesgerichtes bzw. die Mediensprecherin des Landesgerichtes über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

7. Ausfolgung übergebener Waffen:

7.1. Jede Person, die eine Waffe in einem Schließfach hinterlegt, ist um Bekanntgabe von

Namen und Anschrift zu ersuchen und zu informieren, dass nicht abgeholte Waffen als verfallen gelten können.

7.2. Die übergebene Waffe ist dem:der Besitzer:in auf sein:ihr Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans bzw. von Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs 2, 3 Abs 1 GOG) erforderlich ist.

7.3. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der:die Besitzer:in eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur dann ausgefolgt werden, wenn er:sie eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.4. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen 6 Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber EUR 1.000,00 offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der:die Eigentümer:in oder rechtmäßige Besitzer:in noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des § 6 Abs 2 GOG auszufolgen.

7.5. Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs 2 GOG) anzuordnen. Sofern der:die Übergeber:in bei Übergabe der Waffe seinen:ihren Namen und Anschrift bekanntgegeben hat, ist er:sie zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem:der Eigentümer:in, wenn er:sie dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

8. Säumnisfolge:

8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er:sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

9. Verständigung des Stadtpolizeikommandos Steyr:

9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 5. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend das SPK Steyr zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

10.1. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1) im gesamten Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft, soweit dadurch nicht die den Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,

10.2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote), und

10.3. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

10.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Parkplätze im Hof und im Zugangsbereich Stelzhamerstraße.

11. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:

11.1. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht nur der Haupteingang zur Verfügung.

11.2. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

11.3. Aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. bei Blindheit oder stark sehbehinderten Personen) wird das Mitführen von Begleithunden (Blindenführerhunde) in die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes gewährt; die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, sind zu beachten.

11.4. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

12.1. Alle Bediensteten haben im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

13. Bedrohungen und Angriffe:

13.1. Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe) und Angriffen gegen Justizbedienstete oder in Gerichtsgebäuden sind die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen.

13.2. Im Fall eines eingehenden Drohanrufes ist während des Gespräches die am Telefonapparat vorgesehene Taste „Drohanruf“ zu drücken, um die in der Telefonvermittlungsstelle installierte Aufzeichnungsanlage zu aktivieren.

13.3. Vorgefallene Bedrohungen sind neben der Polizei (siehe Punkt 13.1.) auch den Sicherheitsbeauftragten und dem Leiter des Krisenstabes (Präsident des Landesgerichtes) unverzüglich zu melden.

14. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:

14.1. Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigte Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

15. Versperren der Amtsräume:

15.1. Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

16. Abstellplätze:

16.1. Im Bereich des Haupteinganges Spitalskystraße befinden sich vier Stellplätze mit einer Halte/Parkhöchstdauer von 30 Minuten (Kurzparkzone). Jene Parkflächen sollen der Zu- und Ablieferung sowie dem zeitlich begrenzten Parteienverkehr vorbehalten sein. Ein Dauerparken ist auf diesen Stellplätzen untersagt.

16.2. Die im Bereich des Haupteinganges situierten Behindertenparkplätze sind dem Parteienverkehr vorbehalten.

16.3. Die im Eingangsbereich markierte Feuerwehrzufahrt ist freizuhalten.

17. Rechtsgrundlagen:

17.1. Diese Hausordnung gründet auf dem Gerichtsorganisationsgesetz - GOG Reichsgesetzblatt Nr 1896/217 idgF, dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 09.01.2007 "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden, BMJ-G147.10/0029-III 1/06, und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB, im Einvernehmen mit der Leitenden Staatsanwältin und dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Steyr.

Landesgericht Steyr
Steyr, 26. Juni 2023
Dr. Christoph Mayer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG